Öcher Shooters (e.V.)

Beitragsordnung

in der Fassung vom 01. Januar 2022
gültig ab 01. Januar 2022,

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und die Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein davon abweichender Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

a) Der monatliche Beitrag für alle volljährigen Mitglieder beträgt 34,00 Euro.

b) Der monatliche Beitrag für nicht volljährige Mitglieder beträgt 17,00 Euro.

c) Bei einer jährlichen Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages ermäßigen sich die oben stehenden Beiträge wie folgt:
 - für volljährige Mitglieder 360,00 Euro.
 - für nicht volljährige Mitglieder 180,00 Euro

d) Der Vorstand kann auf Antrag einem geminderten Beitragssatz oder einer Beitragsfreistellung zustimmen, dieser Beschluss hat einstimmig zu erfolgen.

e) Die jährlichen Beiträge werden im Eintrittsjahr jeweils bis Ende des Kalenderjahres verrechnet. Ab dem zweiten Jahr entsprechen diese dann dem Kalenderjahr.

1. Der Mitgliedsbeitrag enthält den Beitrag zum BDS (Bund Deutscher Sportschützen) nicht. Dieser ist gesondert vom Mitglied zu zahlen.
 Mehrfachmitglieder können hier wählen, über welchen Verein sie den Beitrag an den BDS bezahlen wollen; die Zahlung über einen anderen Verein ist nachzuweisen.

 Der Beitrag im Landesverband 4 – Nordrhein-Westfalen beträgt zur Zeit 35,00 Euro pro Mitglied und Jahr.
 Die Zahlung des Beitrages stellt sicher, dass aktive Mitglieder und Gäste beim Sportschießen gegen Unfall und Haftpflicht versichert sind.

2. Über die jeweiligen Beitrage wird eine Rechnung mit einem 10tägigen Zahlungsziel ausgestellt.

3. Bei monatlicher Zahlung ist der Beitrag immer bis zum 03. eines jeden Monats fällig. Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. Januar eines Jahres fällig.

4. Die Zahlung soll per Überweisung auf das unten genannte Vereinskonto erfolgen (alsbald verfügbar).
 a. Auf Antrag kann alternativ auch eine Barzahlung bewilligt werden. Dieser Antrag ist an die Vorsitzenden zu richten.
 b. Da zur Zeit noch kein Bankkonto verfügbar ist, müssen die Zahlungen in Bar gegen Quittung erfolgen.

5. Sollte eine Zahlung nicht zur gegebenen Frist eingehen, wird ein Mahnentgeld analog § 19 Abs. 2 VwVG fällig (0,5% des außenstehenden Betrages, mindestens 5 Euro maximal 150 Euro).

6. Bei einem frühzeitigen Austritt wird dem ausscheidenden Mitglied der restliche Betrag erstattet.

§ 4 Nutzungsentgelte

1. Die Nutzung externer Sportstätten ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Kosten sind den Preisaushängen der jeweiligen Sportstätte zu entnehmen.

2. Bei einer Reservierung über den Öcher Shooters e.V. (Website) muss die Bahnmiete unmittelbar nach der Reservierung per Überweisung auf das Bankkonto des Vereins erfolgen.

 a. Eine Reservierung ist bindend, eine Rückerstattung des Betrags ist auch bei Nichterscheinen nicht vorgesehen.

 b. Sollte der Termin Aufgrund besonderer Umstände nicht wahrgenommen werden können, kann ein Antrag, mit Begründung der Umstände, an die Vorsitzenden gerichtet werden. Diese entscheiden gemeinsam über eine mögliche Rückerstattung.